

**Artenschutzfachliche Einschätzung
für die Fläche des Bebauungsplans GML
Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**



Berlin, März 2021

**Artenschutzfachliche Einschätzung
für die Fläche des Bebauungsplans GML
Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Auftraggeber: TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung
Stadtforschung
Badensche Straße 29
10715 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

**Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans
GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Einleitung | 5 |
| 2. | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 3. | Charakteristik des B-Plangebietes | 6 |
| 4. | Methoden | 9 |
| 5. | Abschichtung-Ausschlussverfahren | 9 |
| 6. | Vorkommen europarechtlich geschützter Arten | 10 |
| 6.1. | Fledermäuse Chiroptera | 10 |
| 6.1.1. | Einleitung | 10 |
| 6.1.2. | Quartierpotenzial | 10 |
| 6.1.3. | Schutzmaßnahmen | 11 |
| 6.2. | Brutvögel <i>Aves</i> | 11 |
| 6.2.1. | Einleitung | 11 |
| 6.2.2. | Ergebnis-Potenzialeinschätzung | 11 |
| 6.2.3. | Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten | 14 |
| 6.2.4. | Schutzmaßnahmen | 14 |
| 6.3. | Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i> | 14 |
| 7. | Literatur | 15 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Tabelle 1: | Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten | 12 |
|------------|---|----|

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|---|---|
| Abb. 1: | Grenzen des B-Plangebietes „Sportfläche Schönfließ – Am Reitweg“ | 7 |
| Abb. 2: | Blick entlang des Weges „Am Reitweg“ im Norden | 7 |
| Abb. 3: | Blick entlang des Kindelwegs im Westen | 7 |
| Abb. 4: | Blick entlang des Kindelwegs nach Norden, mit der Anpflanzung im Westen | 7 |
| Abb. 5: | Blick über den als Sportplatz genutzten westlichen Bereich | 7 |
| Abb. 6: | Blicke entlang der südlichen Begrenzung | 8 |

| | | |
|------------------------------|--|----|
| Abb. 7: | Gehölzaufwuch auf der Fläche im Osten | 8 |
| Abb. 8: | Gehölze im östlichen Bereich | 8 |
| Abb. 9: | Offener Bereich mit Feuchtezeigern | 8 |
| Abb. 10: | Begrenzung im Osten | 8 |
| Abb. 11: | Östlich angrenzender Beegraben | 8 |
| Abb. 12 bis 14: | Alteichen entlang des Weges „Am Reitweg“ | 8 |
| Abb. 15 bis 17: | Potenzielle Fledermaus- quartiere an den Alteichen | 10 |
| Anhang: Begriffsbestimmungen | | 16 |

**Artenschutzfachliche Einschätzung für die Fläche des Bebauungsplans
GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)). Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet liegt im Süden des Ortsteil Schönfließ, südlich des unbefestigten Weges „Am Reitweg“, östlich des Kindelwegs. Die Fläche weist zwei Nutzungen auf. Im Westen, entlang des Kindelwegs, hinter einer eingezäunten wenige Jahre alten Hecke, erstreckt sich über die Hälfte der Fläche eine als Sportplatz genutzte Mähwiese. Die östliche Hälfte ist mit aufkommenden Gehölzen, die eine Vorwaldcharakter haben, sowie Hochstauden und Feuchtezeigern bewachsen. Möglicherweise befand sich hier vor dem niederschlagsarmen Zeitraum der vergangenen Jahre ein Temporär-gewässer. Im Norden, entlang des Weges „Am Reitweg“ stehen Alteichen. Im Süden wird die Fläche von einem eingezäunten Zwischenlager für in den Boden eingeschlagenen Gehölze, des nördlich angrenzenden Pflanzenmarktes, begrenzt. Im Osten wird das B-Plangebiet ebenfalls von einem unbefestigten Weg begrenzt. An diesen grenzt östlich eine Grundstücksreihe mit Einfamilien- und Wochenendhäusern an, hinter denen der unverbaute wasserführende Beegraben verläuft. Abgesehen im Norden wird die Fläche großräumig von Ackerflächen emgeben.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 14.

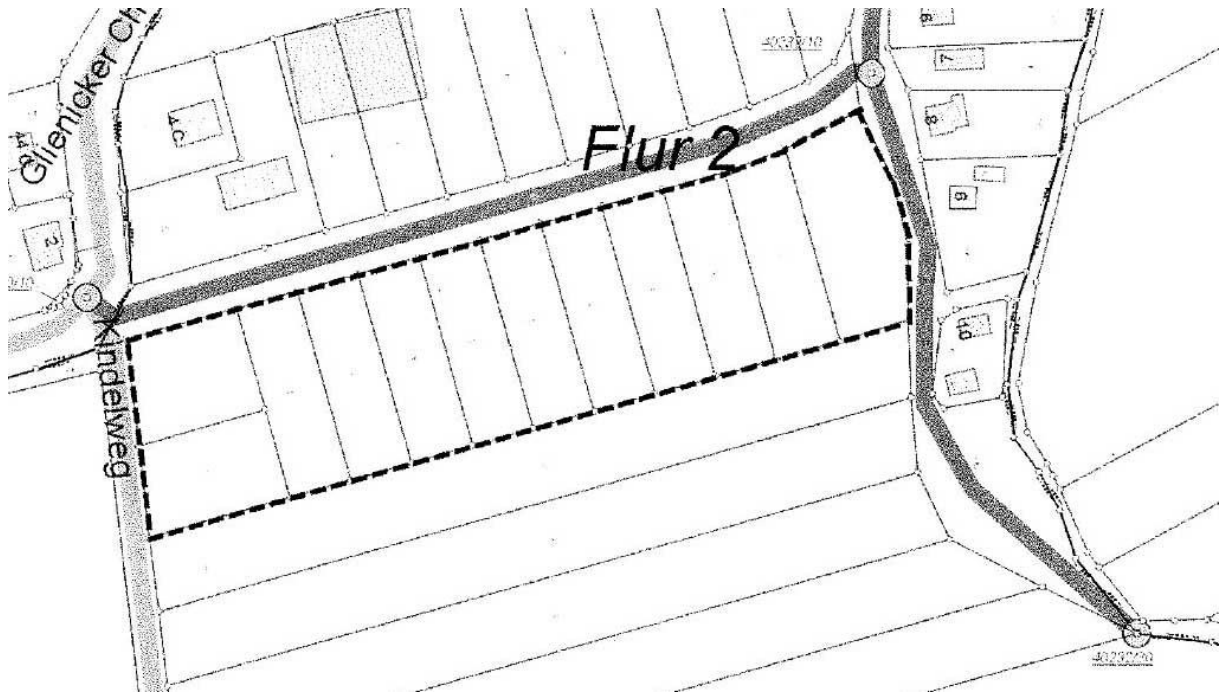


Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes „Sportfläche Schönfließ – Am Reitweg“



Abb. 2: Blick entlang des Weges „Am Reitweg“ im Norden



Abb. 3: Blick entlang des Kindelwegs im Westen



Abb. 4: Blick entlang des Kindelwegs nach Norden, mit der Anpflanzung im Westen



Abb. 5: Blick über den als Sportplatz genutzten westlichen Bereich



Abb. 6: Blicke entlang der südlichen Begrenzung mit der angrenzenden für Gehölzpflanzen genutzten Fläche



Abb. 7: Gehölzaufwuchs auf der Fläche im Osten



Abb. 8: Gehölze im östlichen Bereich



Abb. 9: Offener Bereich mit Feuchtezeigern



Abb. 10: Begrenzung im Osten



Abb. 11: Östlich angrenzender Beegraben





Abb. 12 bis 14: Alteichen entlang des Weges „Am Reitweg“

4. Methoden

Am 11. März 2021 erfolgte eine Begehung des B-Plangebietes. Der Schwerpunkt der Erfassung lag in der Absuche der vorhandenen Gehölze nach Baumhöhlen und Vogelnestern. Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng- und besonders geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

Die Begehung erfolgte zum Beginn der Aktivitätszeit verschiedener Arten, bei sonniger Witterung. Methodische Erfassungen des B-Plangebietes erfolgen im Zeitraum März bis August 2021.

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien*, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln). * - Die vorhandenen Feuchtbereiche im B-Plangebiet (siehe Abb. 9) scheinen schnell abzutrocknen und weisen gemeinsam mit dem Beegraben (siehe Abb. 11) nicht die strukturelle Ausstattung auf, um dauerhaft von Amphibien besiedelt und zur Fortpflanzung genutzt werden können. Verbindliche Aussagen erbringen die methodischen Untersuchungen.
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

6. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

6.1. Fledermäuse

6.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

6.1.2. Quartierpotenzial

In einigen Alteichen entlang des Weges am Reitweg befinden sich Baumhöhlen, die u. a. als Fledermausquartier genutzt werden können bzw. weitere als Fledermausquartier geeignete Strukturen, wie Spalten hinter abstehender Rinde (siehe Abb. 15 bis 17).



Abb. 15 bis 17: Potenzielle Fledermausquartiere an den Alteichen

6.1.3. Schutzmaßnahmen

Am günstigsten ist der Erhalt der Alteichen im Rahmen der Planungen. Neben der potenziell vorhandenen Fledermausquartiere sollten die Eichen wegen ihres Alters, der damit verbundenen ökologischen Bedeutung, dem langen Wiederherstellungszeitraum und damit verbundenem monetärem Wert erhalten bleiben.

Vor der Fällung von Altbäumen müssen diese zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden. Im Falle des Nachweises eines oder mehrerer Quartiere ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Der Nachweis von Fledermausquartieren kann bis zur Abstimmung und Umsetzung geeigneter Schutz- und Ersatzmaßnahmen zu (längeren) zeitlichen Verzögerungen führen.

6.2. Brutvögel *Aves*

6.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.2.2. Ergebnis-Potenzialeinschätzung

Während der Begehung wurden die in Tabelle 1 aufgeführten vier Vogelarten nachgewiesen. Da die Begehung zum Beginn der Aktivitätszeit der Brutvögel erfolgte wird für weitere Arten auf Grund der Lebensraumsprüche ein Vorkommen im B-Plangebiet angenommen bzw. vermutet.

Eine Auflistung aller festgestellten und potenziellen Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) enthält Tab. 1.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

| | Arten | wiss. Name | Status | Trend | Nist- ökologie | Schutz nach BNatSchG | | | Gefährdung | |
|-----|------------------|--------------------------------|--------|-------|-------------------|-------------------------|--------------------------|---|------------------|---|
| | dtsh. Name | | | | | §7 VRL | §44 Abs. 1 ¹⁾ | | Rote-Liste BB | D |
| 1. | Ringeltaube | <i>Columbus palumbus</i> | xx | +1 | Ba | § | 1 | 1 | | |
| 2. | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | xx | +1 | Hö | § | 2a | 3 | | |
| 3. | Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | xx | -1 | Bu | § | 1 | 1 | | |
| 4. | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | x | 0 | Bo | § | 1 | 1 | | |
| 5. | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | x | +2 | Bu | § | 1 | 1 | | |
| 6. | Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | x | 0 | Bo | § | 1 | 1 | | |
| 7. | Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | x | -1 | Hö | § | 2a | 3 | | |
| 8. | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | x | +1 | Bo | § | 1 | 1 | | |
| 9. | Amsel | <i>Turdus merula</i> | xx | 0 | Bu | § | 1 | 1 | | |
| 10. | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | xx | -1 | Ba | § | 1 | 1 | | |
| 11. | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | x | 0 | Bo | § | 1 | 1 | | |
| 12. | Buchfink | <i>FRingilla coelebs</i> | x | 0 | Ba | § | 1 | 1 | | |
| 13. | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | xx | -1 | Bu | § | 1 | 1 | | |
| 14. | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | x | -2 | Ba | § | 1 | 1 | | |

Legende: Status/Reviere
 xx - Nachweis durch Nestfund/revieranzeigendes Männchen
 x - potenzieller Brutvogel

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
 0 = Bestand stabil
 +1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
 -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
 Ba - Baumbrüter Bo - Bodenbrüter
 Bu - Buschbrüter Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 10 BNatSchG
 § - besonders geschützte Art
 Rote-Liste
 BB - Brandenburg
 D - Deutschland
 V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

6.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Die Nutzung des B-Plangebietes als Fortpflanzungsstätte von streng geschützten Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) kann auf Grund der vorhandenen Lebensräume und Strukturen ausgeschlossen werden.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben (siehe Abschn. 2).

Die Nester von Freibrütern sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich ganzjährig geschützte Lebensstätten (Baumhöhlen) in den Alteichen. Verbindliche Aussagen über eine Nutzung können erst nach der methodischen Erfassung getroffen werden.

6.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen und Bäumen muss außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Ende Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt.

Werden ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Baumhöhlen) entfernt, dann ist hierfür eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es sind Ersatzmaßnahmen, wie die Anbringung von Nistkästen an verbleibenden Bäumen, notwendig.

So lange sich Entwicklungsstadien in den Nestern befinden dürfen diese nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

6.3. Heldbock *Cerambyx cerdo*

Der Held- oder Große Eichenbock besiedelt alte abgängige Eichen, wie sie im B-Plangebiet vorhanden sind. Der Heldbock gehört zu den europarechtlich streng geschützten Arten (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie). Während der Begehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art in den Alteichen durch das Vorhandensein von Fraßgängen u. a. erbracht werden.

Verbindliche Aussagen können nach den Erfassungen im Juni 2021 erfolgen. Folgende Nachweismethoden kommen zum Einsatz:

A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).

B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.

C. Suche nach Käferresten.

7. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

| | | | |
|----|--|----|-------------------|
| 0 | = Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$, | | |
| +1 | = Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$ | +2 | = Trend $> +50\%$ |
| -1 | = Trend zwischen -20% und -50% | -2 | = Trend $> -50\%$ |

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.